



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Az. A 3396/16 - I/1a
(im Antwortschreiben bitte angeben)
Bayreuth, 15. Juli 2016

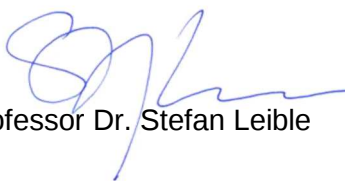
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry (M.Sc.) an der Universität Bayreuth

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry (M.Sc.) an der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (BayRS 2210-1-1-1-WFK) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.




Professor Dr. Stefan Leible

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Environmental Chemistry (M.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zu den Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung
 - § 19 Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit
 - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 Inkrafttreten
- Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen
- Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Environmental Chemistry wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit durchdringt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ²Auf Basis fundierter Sachkenntnis kann die Kandidatin oder der Kandidat neuartige Probleme im Zusammenhang mit stofflichen Belastungen der Umwelt erkennen, komplexe Sachverhalte analysieren und flexible Lösungsvorschläge ausarbeiten. ³Zur fundierten Sachkenntnis zählen ein vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation komplexer biogeochemischer Prozesse und Stoffkreisläufe in den Kompartimenten Luft, Boden und Wasser unter Berücksichtigung abiotischer und mikrobieller Reaktionen, die Fähigkeit zur quantitativen Bewertung von Stoffen, vor allem Schadstoffen, in Ökosystemen einschließlich ihrer Wirkung auf den Menschen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung und Sanierung von Ökosystemen sowie die Fähigkeit zur Nutzung modernster Techniken der Umweltanalytik, Datenanalyse und Modellierung zur Detektion, Interpretation, Bewertung und Prognose umweltchemischer Probleme. ⁴Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). ⁵Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ¹ein Bachelorabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule in Biologie, Chemie, Geoökologie, Geologie, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Hydrologie, Ingenieurökologie Limnologie, Meteorologie, Physische Geographie, Umweltphysik, Umweltinformatik, Umweltökonomik, Umweltrecht, Umweltwissenschaften oder ein damit gleichwertiger Abschluss, der mit insgesamt mindestens 20 Leistungspunkten in Physik, Biologie und Chemie sowie insgesamt 20 Leistungspunkten in Umweltwissenschaften und einer Gesamtprüfungsnote von mindestens „gut“ (2,5) abgeschlossen wurde. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.
3. fundierte Kenntnisse des Englischen. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden

Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der englischen Sprache über eine Abschlussarbeit in einem englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule oder durch die Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen.

4. Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben, können ihre Kenntnisse der deutschen Sprache durch die Niveaustufe A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder über eine Abschlussarbeit in einem deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (2) In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den geforderten mindestens 20 Leistungspunkten in Physik, Biologie und Chemie sowie insgesamt 20 Leistungspunkten in Umweltwissenschaften sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.
 - (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
 - (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁵Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Environmental Chemistry ist modular gegliedert in die Teilbereiche Luft (Air A), Boden (Soil S), Wasser (Water W), Chemie und Analytik (Chemistry and analytics C), Experimentelle Biogeochemie und Mikrobiologie (Experimental Biogeochemistry EB), Isotopenbiogeochemie (Isotope Biogeochemistry ISO), Methoden (Methods M) und frei wählbare Module (Elective/Internship E) und die Masterarbeit (Thesis T). ²Alle Module mit Ausnahme der Module M1, M2 und M3 und der Module E1, E2 und E3 gehen in die Gesamtnote des Masterzeugnisses ein. ³Alle Module sind in der Übersicht im Anhang 1 angegeben. ⁴Im frei wählbaren Modulbereich (E-Module) können belegt werden: Lehrveranstaltungen, die nicht im Wahlpflichtbereich bereits belegt wurden, andere an der Universität Bayreuth angebotene Lehrveranstaltungen, oder auf Antrag beim Prüfungsausschuss Praktika (Internships). ⁵Fremdsprachen außer Englisch können in einem frei wählbaren Modul belegt werden. ⁶Im Vollzeitstudium dient das 4. Semester, im Teilzeitstudium das 7. und 8. Semester der Anfertigung der Masterarbeit (30 Leistungspunkte).
- (2) ¹Der Masterstudiengang Environmental Chemistry kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus mindestens drei Professorinnen und

Professoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der Fachgruppe Geowissenschaften vom Fakultätsrat für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes

Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Environmental Chemistry gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen

Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notestufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Art, Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen (sP), mündlichen Prüfungen (mP), Präsentationen (Präs) und Berichten (Ber) abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt, dabei soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll

spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

⁴Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 30 und 45 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Präsentationen werden während der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gehalten. ²Bearbeitungszeit, Umfang und Dauer der Präsentation werden bei Ausgabe des Themas von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer festgelegt. ³Die Präsentation ist im Rahmen des Seminars bzw. der Übung vorzutragen. ⁴Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers, Ort, Zeit und Zeitdauer des Vortrags, Gegenstand des Vortrags, und gegebenenfalls besonderen Vorkommnissen anzufertigen. ⁵Innerhalb eines Moduls können die Vortragsleistungen mehrerer Studierender in einer Niederschrift zusammengefasst werden. ⁶Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben. ⁷Die Note für die Vortragsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁸Präsentationen, die im Rahmen der im Anhang aufgeführten Modulen M1, M2 und M3 gehalten werden, sind nicht endnotenrelevant und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁹Die Beurteilung einer Vortragsleistung soll innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein. ¹⁰Wird die Präsentation nicht zum vereinbarten Termin vorgetragen, so geht sie mit der Note „5,0“ in die Modulbewertung ein. ¹¹In den Modulen M1, M2 und M3 wird eine nicht zum vereinbarten Termin vorgetragene Präsentation als „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) ¹Berichte werden bei Vollzeit-Studierenden spätestens drei Wochen, bei Teilzeitstudierenden spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung eingereicht. ²Bearbeitungszeit und Umfang werden bei Ausgabe des Themas von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer festgelegt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass

es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Die Note für die Vortragsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁷Berichte, die im Rahmen der im Anhang aufgeführten Module M1, M2 und M3 gehalten werden, sind nicht endnotenrelevant und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁸Die Beurteilung einer Vortragsleistung soll innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so geht sie mit der Note „5,0“ in die Modulbewertung ein. ¹⁰In den Modulen M1, M2 und M3 wird ein nicht zum vereinbarten Termin abgegebener Bericht als „nicht bestanden“ bewertet. ¹¹Ein Exemplar des Berichts (Datenträger) verbleibt fünf Jahre bei den Prüfungsakten.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. im siebten und achten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudium und höchstens 24 Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass

sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache vorgelegt. ²Die Arbeit muss neben den inhaltlichen Textteilen in jedem Fall eine Zusammenfassung, eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und fest gebunden einzureichen. ²Alle erhobenen Rohdaten, ausgewerteten Daten, Graphiken sowie die Arbeit im pdf-Format sind der gedruckten Arbeit in elektronischer Form beizulegen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

- ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten aller benoteten Module und der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls bzw. der Masterarbeit, wie im Anhang angegeben, gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn jede Modulleistung und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Modulprüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung

nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Bei Modulen mit mehreren Teilprüfungsleistungen werden nur die Teilprüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Modulprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Schriftliche Arbeitsberichte und die Masterarbeit sind das alleinige Arbeitsergebnis einer oder eines Studierenden. ²Nach Vorgabe der verantwortlichen Dozentin oder des verantwortlichen Dozenten kann ein benoteter Arbeitsbericht auch das alleinige Arbeitsergebnis einer abgegrenzten und bekannten Gruppe von Studierenden sein. ³Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in schriftlichen Arbeitsberichten und der Bachelorarbeit unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. ⁴Macht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Ob in diesem Fall eine Wiederholung möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder sich des Plagiarismus schuldig gemacht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote der Masterprüfung, alle absolvierten Module mit den Namen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan, das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Environmental Chemistry betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Environmental Chemistry.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,

5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium,
6. vor der Wahl von Wahlpflichtmodulen bzw. vor der Wahl des Themas der Masterarbeit.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

¹Die Prüfungsleistungen der Module ergeben sich aus § 11 Abs. 1, d. h. schriftlichen Prüfungen (abgekürzt: sP), mündlichen Prüfungen (mP), Präsentationen (Präs) und Berichten (Ber). ²Ein Schrägstrich in der Spalte Prüfung bedeutet eine Auswahl, das Modul wird nur durch eine der angegebenen Prüfungsformen geprüft. ³Ein „&“ bedeutet, dass das Modul aus zwei Teilprüfungen besteht. ⁴Die E- und M-Module sind nicht endnotenrelevant, ein Nachweis „bestanden“ genügt.

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte.

1. Semester	SWS	LP	Prüfung
A1 Atmospheric Chemistry and Organic Pollutants	4	5	sP
S1 Soil and Terrestrial Biogeochemistry 1	4	5	sP
W1 Aquatic Geochemistry	4	5	sP/mP & Ber
C1 Environmental Chemistry and Modeling	4	5	sP/mP
M1 Scientific Writing and Symposium	3	5	Ber & Präs
E1 Elective/ Internship	4	5	gemäß Vorgabe der jeweiligen Satzung

2. Semester	SWS	LP	Prüfung
A2 Atmospheric Chemistry Research Project ^{a)}	4	5	Präs/Ber
S2 Soil and Terrestrial Biogeochemistry 2 ^{a)}	4	5	sP & Ber
W2 Inorganic and Organic Contaminant Hydrology ^{a)}	4	5	sP/mP
C2 Analytical Chemistry and Inorganic Pollutants ^{a)}	4	5	sP/mP
C3 Mass Spectrometry ^{a)}	4	5	sP/mP
EB1 Environmental Microbiology ^{a)}	4	5	sP & Ber
M2 Research Module	8	5	Präs/Ber
E2 Elective/ Internship	4	5	gemäß Vorgabe der jeweiligen Satzung

^{a)} Wahlpflichtmodule: 4 aus 6 Modulen sind zu wählen

3. Semester	SWS	LP	Prüfung
A3/S3 Air and Soil Pollution ^{a)}	4	5	sP/mP
W3 Biogeochemical Methods in Hydrology ^{a)}	4	5	Präs/Ber

C4 Environmental Toxicology, Health, and Forensics ^{a)}	4	5	sP/mP & Präs/Ber
C5 Field Trip Germany ^{a)}	4	5	Präs/Ber
EB2 Analytical Microscopy Project ^{a)}	4	5	Ber
Iso1 Isotope Biogeochemistry ^{a)}	4	5	sP/mP
M3 Paper Seminar and Research Plan	3	5	Präs & Ber
E3 Elective/ Internship	4	5	gemäß Vorgabe der jeweiligen Satzung

^{a)} Wahlpflichtmodule: 4 aus 6 Modulen sind zu wählen

4. Semester	SWS	LP	Prüfung
T Master Thesis		30	Masterarbeit

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Environmental Chemistry an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung festgestellt. Eignungsparameter sind:

1. Die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Biologie, Chemie, Geoökologie, Geologie, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Hydrologie, Ingenieurökologie Limnologie, Meteorologie, Physische Geographie, Umweltphysik, Umweltinformatik, Umweltökonomik, Umweltrecht, Umweltwissenschaften und verwandte Disziplinen, die für das Verständnis und die Analyse von Fragestellungen im Bereich Environmental Chemistry relevant sind.
2. Ein ausgeprägtes Interesse an umweltchemischen Fragestellungen, Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit für das Verständnis eines interdisziplinären Studiengangs.
3. Die Fähigkeit, die fachliche Tiefe des Faches passiv und aktiv in englischer Sprache zu durchdringen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 4.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen an das Dekanat der Fakultät Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen. ³Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2016/2017 können Anträge auf Zulassung bis zum 15. Juli 2016 (Ausschlussfrist) gestellt werden. ⁴Sofern endgültige Unterlagen, insbesondere gemäß Nr. 3.2.3, noch nicht vorliegen, können dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren vorläufige Bescheinigungen beigelegt werden.
- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
 - 3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Environmental Chemistry, in der

die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass das Anschreiben mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 ¹Das Bachelorzeugnis mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

3.2.4 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache (eine DIN-A4 Seite) als ergänzende Information.

3.2.6 Ein Nachweis über fundierte Kenntnisse des Englischen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung.

3.2.7 Soweit vorhanden, Nachweise

- a) besonderer Qualifikationen (z. B. studiengangrelevante Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte) oder
- b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.8 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen bzw. gemäß Nr. 3.1 Satz 3 vorläufige Bescheinigungen vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Environmental Chemistry geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Gesamtpunktzahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3). ⁴Die Punkte werden von je zwei Kommissionsmitgliedern des Ausschusses unabhängig voneinander vergeben. ⁵Die jeweilige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Punkte werden nach folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) und besondere Qualifikation (gemäß Nr. 3.2.7 Buchst. a)

¹Die schriftliche Begründung mit der besonderen Qualifikation wird mit maximal 30 Punkten nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (maximal 5 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich schriftlich auszudrücken.
- 2. Interesse (maximal 10 Punkte): Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und dem interdisziplinären und internationalen Charakter des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.
- 3. Besondere Qualifikationen (maximal 15 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (gemäß Nr. 3.2.7 Buchst. a).

5.1.2 Studienleistung (gemäß Nrn. 3.2.3 und 3.2.4)

¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden mit maximal 50 Punkten bewertet. ²Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ³Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums anhand der Sachnähe zu elementaren Fächergruppen, worunter die naturwissenschaftlichen Grundlagen in Physik, Chemie und Biologie sowie umweltnaturwissenschaftliche Vertiefungen z. B. in den Bereichen Atmosphäre, Biosphäre, Chemosphäre, Hydrosphäre, Pedosphäre, Geosphäre zählen.

5.1.3 Interdisziplinäre Studienkompetenz (gemäß Nr. 3.2.7 Buchst. b)

¹Der Studiengang Environmental Chemistry erfordert in besonderem Maße interdisziplinäres problemlösungsorientiertes Denken und Handeln in internationalem Kontext. ²Daher werden weitere maximal 20 Punkte für interdisziplinäre Studienleistungen, z. B. Zusatzstudium, im Ausland belegte Kurse, Sprachkurse oder andere Kurse außerhalb des Curriculums der Fächergruppe des Bewerbers vergeben.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

5.1.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis weniger als 50 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.1.6 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis mindestens 50 bis maximal 69 Punkte beträgt, die jedoch in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen weniger als 30 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 50 bis maximal 69 Punkten, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen, sofern die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) mit mindestens 30 Punkten bewertet wurden. ²Das Eignungsgespräch wird persönlich oder online, z. B. per Skype, in englischer Sprache durchgeführt. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁵Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁶Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.1 ¹Das Eignungsgespräch in englischer Sprache ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob

aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁵Das Eignungsgespräch wird mit maximal 30 Punkten nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (maximal 5 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich mündlich auszudrücken.
2. Leistungsbereitschaft (maximal 5 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber zeigt auf, dass eine spezifische Eignung für den Studiengang ein Leistungsniveau erwarten lässt, das das Leistungsniveau des Vorabschlusses deutlich überschreitet.
3. Fachliche Eignung (maximal 10 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, grundlegende Fragen der Umweltwissenschaften in angemessener Weise zu analysieren.
4. Persönlicher Eindruck (maximal 10 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.

⁶Die Punkte werden von je zwei Kommissionsmitgliedern des Ausschusses unabhängig voneinander vergeben. ⁷Die jeweilige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.2.2 ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punkte des Eignungsgesprächs und der zuvor getroffenen Bewertung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2). ²Bewerberinnen und Bewerber, die aus Eignungsgespräch und fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen eine Gesamtpunktzahl von mindestens 55 von 80 Punkten erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 54 oder weniger Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Environmental Chemistry nicht geeignet. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2.4 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beur-

teilung der beteiligten Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den beteiligten Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Environmental Chemistry gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

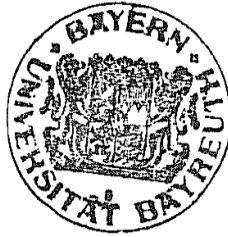
7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 55 nach Nr. 5.2.2 und mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ (Note 2,5) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder

der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016, der Eilentscheidung des Präsidenten vom 11. Juli 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2016
Az. A 3396/16 - I/1a.

Bayreuth, 15. Juli 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2016.

Bayreuth, 15. Juli 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible